



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

18. Jahrgang	Ausgabe 19/2021	Rhede, 21.10.2021
--------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
12.10.2021	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	2
15.10.2021	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 28.10.2021 Hier: 18:00 Uhr Rats- u. Kultursaal des Rathauses, Einlass an der Neustraße. Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen	3
15.10.2021	Bekanntmachung zur Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspan- nungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Velen, Gescher, Stadt- lohn, Borken und Rhede sowie der Gemeinde Legden im Kreis Borken und der Stadt Greven im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster	4

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Honar Arif Saeed, zuletzt wohnhaft Büngerner Weg 2a, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 12.10.2021 zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 140 (EG) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie.

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein.

Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit zu gewähren, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin: 02872/930-140.

Rhede, 12.10.2021

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Schroer

Am Donnerstag, dem 28. Oktober 2021, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Zielsystem zum integrierten Mobilitätskonzept der Stadt Rhede
- Punkt 2: Anschlussvorhaben des Rheder Klimaschutzmanagements zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts
- Punkt 3: 5. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BN 1"
(Bereich einer Fläche zwischen Burloer Straße, Borger Stiege und Gartenstraße) - Aufstellung und öffentliche Auslegung
- Punkt 4: Neufassung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung in der Stadt Rhede gemäß § 64 LWG NRW
- Punkt 5: Einbringung des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2019
- Punkt 6: Vorstellung des digitalen Friedhofsplans
- Punkt 7: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 8: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 9: Aufbau einer zentralisierten Netzinfrastruktur für die Informationstechnik der Stadt Rhede
- Punkt 10: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, den 15.10.2021

Bernsmann
Bürgermeister

Stadt Rhede

(Rhede), den 15.10.2021

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken und Rhede sowie der Gemeinde Legden im Kreis Borken und der Stadt Greven im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster

I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 30.09.2021 – Az.: 25.05.01.01 – 8/14 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken und Rhede sowie der Gemeinde Legden im Kreis Borken und der Stadt Greven im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. den §§ 1 ff. des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg, in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung) festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Vorhabenträgerin ist die Amprion GmbH.

II.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, im nachfolgenden „Vorhabenträgerin“ (VHT) genannt, für

- die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bauleitnummer (Bl.) 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd im Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn und der Gemeinde Legden sowie deren Einbindung in das Höchstspannungsnetz
- sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an Anlagen Dritter
- wie auch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn und der Gemeinde

Legden sowie zudem auf dem Gebiet der Städte Borken, Rhede und Greven

wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 1 ff. des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F.. Gemäß § 74 Absatz 2 Nr. 1 UVPG (neu) sind bereits eingeleitete Verfahren in der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen.

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, so ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

Der dem Ersatzneubau vorausgehende und bei der Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorausgesetzte vollständige Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitungen Wesel/Niederrhein – Ibbenbüren, Bl. 2304 ist selbstständig weder ein Vorhaben nach § 3b Abs. 1 UVPG i. V.

m. Anlage 1 Nr. 19.1 UVPG noch beantragter Verfahrensgegenstand und Gegenstand der Zulassungsentscheidung dieses Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG. Für den genannten Rückbau erforderliche behördliche Gestattungen aufgrund fachgesetzlicher Genehmigungspflichten werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht berührt.

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

- (1) Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig
(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht,
Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)**

erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i. V. m. § 1 Abs. 1, 3 EnLAG und Anlage lfd. Nr. 5).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

- (2) Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach

§ 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig
(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht,
Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)**

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

- (3) Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.
- (4) Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.
- (5) Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

IV.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 25.10.2021 bis zum 08.11.2021 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren → Energieversorgung / Planfeststellung Energieleitungen

Stichwort:

Neubau 380-kV-Leitung Nordvelen – Legden Süd

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

3. Als zusätzliches Informationsangebot liegt gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung in den Städte Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken, Rhede und Greven sowie der Gemeinde Legden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

Stadt Velen, Rathaus Velen, Coesfelder Straße 14, 46342 Velen, Fachbereich 6 – Stadtentwicklung, Infrastruktur, Umwelt (OG)

montags bis freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

montags und dienstags 14:30 bis 16:00 Uhr

donnerstags 14:30 bis 18:00 Uhr

Eine Zugangsbeschränkung aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgt derzeit nicht.

Stadt Gescher, Rathaus, Marktplatz 1, 48712 Gescher, Fachdienst 2 – Stadtentwicklung, Infrastruktur und Umwelt, Zimmer 209

montags bis freitags	08:30 bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 bis 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 bis 18:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 02542-60361) jederzeit möglich.

Aufgrund der aktuellen Corona-Schutzverordnung wird für die Einsichtnahme in die papiergebundenen Planunterlagen um vorherige Terminabstimmung während der vorgenannten Dienststunden mit Frau Venhues (Tel.: 02542-60361 oder E-Mail venhues@gescher.de) gebeten. Für die Einsichtnahme im Rathaus müssen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verhaltensregeln eingehalten werden.

Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn, Rathaus, Fachbereich 6 Planen, Bauen und Umwelt, 1. OG, Zimmer 129 (barrierefrei erreichbar)

montags bis mittwochs	08:30 bis 12:30 Uhr sowie 14:30 bis 16:30 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr sowie 14:30 bis 17:30 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung können die Unterlagen auch außerhalb dieser Uhrzeiten eingesehen werden.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie:

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wird durch die COVID-19-Pandemie nicht eingeschränkt. Bürger, die Einsicht in die ausgedruckten Planunterlagen nehmen möchten, werden gebeten, bei Frau Volbers (02563-87 611, C.Volbers@stadtlohn.de) einen Termin zu vereinbaren. Für die Einsichtnahme im Rathaus müssen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verhaltensregeln eingehalten werden.

Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Foyer Gebäude A (Infozentrale, Haupteingang)

montags bis donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr sowie 14:30 bis 16:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, Fachbereich 3 – Planen, Bauen und Gebäudemanagement, Zimmer 23

montags	08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr
mittwochs	08:30 bis 12:30 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Für die Einsichtnahme in die Planunterlagen hier im Rathaus ist lediglich das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes erforderlich. Bei Einsichtnahme am Dienstagnachmittag bitte am Seiteneingang des Rathauses klingeln.

Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, 2. OG, im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung)

montags bis freitags	08:00 bis 12:30 Uhr
montags bis donnerstags	14:00 bis 17:00 Uhr

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie:

Aktuell schränkt die Stadt Rhede den Zugang zum Rathaus aus Gesundheitsgründen ein. Um Ihnen eine angemessene Einsichtnahmemöglichkeit in die Unterlagen zu gewähren, benötigen die Stadt Rhede zur Planung eine vorherige Besuchsanmeldung. Hierfür melden Sie sich bitte beim Verwaltungsmitarbeiter:

Yannick Niklasch, Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, E-Mail: Y.Niklasch@rhede.de, Telefon: 02872-930-331, Fax: 02872-930-49-331

Herr Niklasch vereinbart dann mit Ihnen einen Termin und erläutert den Ablauf der Einsichtnahme.

**Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6,
48268 Greven, Zimmer B 324**

montags bis mittwochs	08:30 bis 12:30 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr sowie 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (elisabeth.beinker@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571-920 287) vereinbart werden.

Die aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Städte Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken, Rhede und Greven sowie der Gemeinde Legden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden (zentrales Postfach: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster oder poststelle@brms.nrw.de).

.....
Rhede, 15.10.2021

.....
In Vertretung

Hubert Wewering
Beigeordneter

